



**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
im Jahr 2010
vom 14.09.2009**

Aufgrund § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 54), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird für die Stadt Lüdenscheid verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid dürfen am 03.01.2010, 07.03.2010, 10.10.2010 und 28.11.2010 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Beratung und zum Verkauf geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 in Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit berät oder verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.09.2009
Der Bürgermeister
Dzawas